



KUNZ

RECHTSANWÄLTE

SONDERNEWSLETTER

Coronavirus-Infos

Vergaberecht aktuell

„Beschleunigte Vergabe und Beschaffung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung zu unserem „**Sondernewsletter: Coronavirus- Informationen zum Bau- und Vergaberecht**“ möchten wir Sie aktuell darüber informieren, dass die Bundes- und Landeswirtschaftsministerien in verschiedenen Rundschreiben, namentlich im

- **Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020: Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2** und im
- **Rundschreiben des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.03.2020: Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2**

die Öffentlichen Auftraggeber auf die Möglichkeiten der beschleunigten Vergabe und Beschaffung durch Auftragsweiterungen hingewiesen haben.

In der aktuellen Situation sind demnach im Ober- wie im Unterschwellenbereich dringliche Vergaben (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO und § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO) betreffend den Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen, möglich:

1. Oberschwellenbereich

Im Oberschwellenbereich kann daher gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV der Einkauf aller Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen, im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Dies gilt insbesondere für die **Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln** wie etwa Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzkittel, Verbandsmaterialien, Tupfer, Bauchtücher und medizinisches Gerät wie etwa Beatmungsgeräte wie auch für in diesen Krisenzeiten notwendige Leistungen (etwa mobiles IT-Gerät z.B. zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Videokonferenztechnik und IT-Leitungskapazitäten).

Dabei kann nach den ausdrücklichen Hinweisen unter den derzeitigen Umständen auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Angebote können zudem im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden; das Rundschreiben des Bundesministeriums erwähnt ausdrücklich die Zulässigkeit einer Angebotsfrist von 0 Tagen.

2. Unterhalb der Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte kann, soweit die UVgO anwendbar ist, im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Abs. 3 UVgO **Bedarf**, welcher der



Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs **der öffentlichen Verwaltung** dient, beschafft werden. Auch hier ist es zulässig, nur ein Unternehmen - auch formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben - zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Nach dem Rundschreiben des Rheinland-Pfälzischen Wirtschaftsministeriums können -zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet - in Rheinland-Pfalz **Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen**, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens im Wege eines Direktauftrags beschafft werden.

3. Vertragserweiterungen

Grundsätzlich sollen Auftraggeber vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachungen zunächst prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können.

Soweit das Kontingent bestehender Rahmenverträge dadurch überschritten wird, ist nach dem Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung von Rahmenverträgen nach § 132 Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 GWB zur Bewältigung eines kurzfristigen Beschaffungsbedarfs den der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte, regelmäßig gerechtfertigt.

Gleiches gilt gemäß § 47 Abs. 1 UVgO auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Indem die Rundschreiben klarstellen, dass und wann die Voraussetzungen für dringliche und weitestgehend formlose Vergaben aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände vorliegen, führen die Rundschreiben somit sowohl auf Bieter- als auch auf Auftraggeberseite zur Rechtssicherheit.

Bieter, die Leistungen anbieten, die auch der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen, sollten sich hierauf einstellen und ggf. die Möglichkeit nutzen, Liefermöglichkeiten und Bestände potentiellen Auftraggebern mitzuteilen, um bei Anfragen ggf. berücksichtigt zu werden.

Das Rundschreiben des BMWI finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bi-medien.de/upload/200319_RS_BMWi_Dringlichkeitsvergabe_Corona_28741.pdf

Das Rundschreiben des MWVLW RLP ist unter: www.mwvlw.rlp.de abrufbar.





Für weitere Fragen stehen Ihnen unser **Kompetenzteam „Vergabe und Ausschreibung“** jederzeit gerne zur Verfügung.

Haben Sie sonstige rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem richtigen Umgang mit den Auswirkungen durch die Corona-Krise? Sprechen Sie uns, gerne auch per Mail oder Videotelefonie, an!

Gemeinsam bewältigen wir die Herausforderungen. Auf unserer Homepage **www.kunzrechtsanwaelte.de** werden wir hierzu regelmäßig neue Updates rund um die Corona-Krise veröffentlichen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team von KUNZ Rechtsanwälte

Impressum

Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de

Herausgeber

KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB)
vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhaus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn und Marc Werdein

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802
Amtsgericht Koblenz, PR 20162

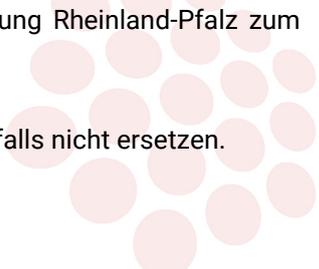
Inhaltlich verantwortlich:

David Frisch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Assistentin: Monika Hub
Telefon: 06131 971767-310;
Telefax: 06131 971767-71
[E-Mail: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)

Hinweis: Informationen zur Corona-Pandemie erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news sowie auf der Seite der Landesregierung Rheinland-Pfalz zum Thema „Corona“ unter www.rlp.de mit weiteren Verlinkungen.

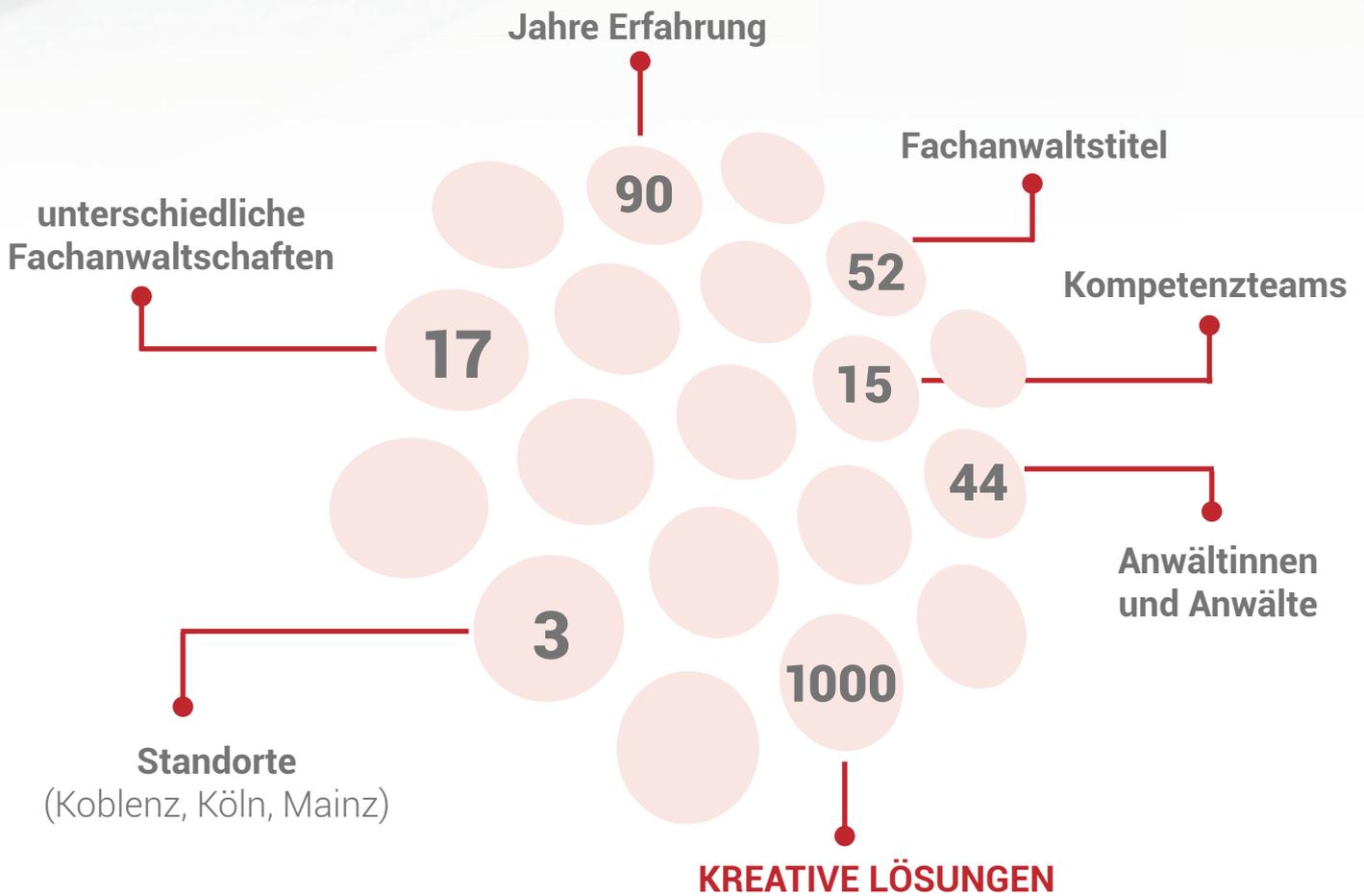
Achtung: Die Hinweise im Newsletter können eine Überprüfung des Einzelfalls nicht ersetzen.





KUNZ

RECHTSANWÄLTE





KUNZ

RECHTSANWÄLTE



Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50667 Köln
Tel. 02 21/9 21 80 10

E-Mail: dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de

www.kunzrechtsanwaelte.de

juv 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres
Südwesten